

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma ENKO Energieberatung GmbH (kurz ENKO)

AGB 2010 / Version 1.0 vom 1.11.2010



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen, die ENKO gegenüber ihren Vertragspartnern erbringt, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Die aktuelle und jeweils gültige Version der AGB ist unter www.enko.at/agb abrufbar. Änderungen der AGB können von ENKO jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website von ENKO abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Der Verbraucher hat das Recht, der Änderung der AGB binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung zu widersprechen, anderenfalls die geänderten AGB von ihm als akzeptiert gelten. ENKO wird Kunden auf dieses Widerspruchsrecht und die beim Unterbleiben des Widerspruchs eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Wechselmanagement für den(die) im Vertragsangebot angeführten Zählpunkt(e).

Die Erbringung von Netzdienstleistungen und die Belieferung des Kunden mit Strom und/oder Gas ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber (Erbringung von Netzdienstleistungen) bzw. dem Energielieferanten (Beliieferung des Kunden mit Strom und/oder Gas).

Der Kunde ist für die Einhaltung des Netzzugangsvertrags, des Strom und/oder Gaslieferungsvertrags sowie sonstigen Verträgen welche mit Energielieferanten im Auftrag des Kunden geschlossen werden verantwortlich.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt grundsätzlich durch schriftliche Annahme des in einem vollständig ausgefüllten Formular abgegebenen Vertragsangebots des Kunden durch ENKO zustande.

3. Pflichten der ENKO Energieberatung GmbH

- ENKO verpflichtet sich, den Energiemarkt zu analysieren und im Namen ihrer Kunden zum jeweils günstigsten Energieanbieter zu wechseln.
- ENKO sorgt für den Wechsel zum günstigsten Energielieferanten unter Einhaltung der Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen.
- Über einen erfolgten Wechsel des Energielieferanten wird der Kunde binnen 4 Wochen auf postalischem oder elektronischem Weg schriftlich informiert.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde bevollmächtigt ENKO exklusiv, ihn beim Abschluss sowie bei der Kündigung von Strom- bzw. Gaslieferverträgen/Netznutzungsverträgen zu vertreten. ENKO ist berechtigt die vom Kunden erteilte Vollmacht auf einen Dritten zu übertragen bzw. sich eines Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu bedienen, wobei allerdings das Vertragsverhältnis zwischen ENKO und dem Kunden nicht berührt wird. Der Widerruf der Ermächtigung hat auf die Gültigkeit von geschlossenen Energielieferverträgen sowie Netznutzungs- bzw. Netzzugangsverträgen keine Auswirkung.

5. Rücktrittsrechte von Konsumenten

Konsumenten im Sinn des KSchG, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten von ENKO bzw. auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind berechtigt, vom Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrags schriftlich zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde binnen einer Woche schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen einer Frist von sieben Werktagen (Montag bis Freitag) nach Vertragsabschluss kostenfrei schriftlich zurückzutreten.

6. Kundendaten

Der Kunde ist verpflichtet, ENKO über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten umgehend zu informieren (schriftlich, telefonisch oder mittels E-Mail).

Zustellungen von ENKO an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (Rechnungsadresse und/oder E-Mail-Adresse) des Kunden erfolgen.

Dies gilt im Besonderen bei einer Änderung der kundeneigenen Anlagen. (Wohnungswechsel, Zählerdemontage, Neuanschaffung, PV-Anlage u.a.)

7. Haftung

Haftungsbegrenzung

Der Lieferantenvergleich wird anhand von im Internet zur Verfügung gestellten Tarifen der Energielieferanten berechnet. Bei der laufenden Aktualisierung und Auswertung der Tarife, Vertragslaufzeiten, Bonusprogramme sowie der Verarbeitung der Daten ist ENKO um größtmögliche Sorgfalt bemüht. Dadurch und durch kurzfristige Angebote kann es im Einzelfall dazu kommen dass Kunden zu einem Lieferanten gewechselt werden der zum Wechseltermin nicht der günstigste Anbieter am Markt ist. Eine Haftung für daraus allenfalls entstandene Schäden kann nicht übernommen werden. Wenn Fehler oder Irrtümer bekannt werden, werden diese so rasch wie möglich korrigiert. Die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben dabei unberührt.

ENKO haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen ENKO und dem Kunden kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen ENKO und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von ENKO örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile dieser Klauseln nicht.

Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

